

3. Segmentierungen und Polykollektivität

Nach der Darstellung der Kollektivkomponenten und der Einführung des Phänomens der Pankollektivität steht nun im dritten Teil das Thema der Segmentierung an. Sie ist allgegenwärtig, denn kein Kollektiv ist so ganzheitlich, dass es nicht in Segmente aufgeteilt wäre. Selbst die alles überwölbende einfache Gemeinsamkeit des Tennissports in einem Tennisclub lässt sich durch Aufspaltung der pauschalen Betrachtung in unterschiedliche Segmente der Sportausübung fassen. Sieht man nämlich genauer hin, ist es mit der Gemeinsamkeit insofern vorbei, als die individuelle Spielstärke unterschiedlich ausfällt. Diese Einzel-Heterogenität könnte man andererseits nach Art einer Typologie zu Segmenten partiell re-homogenisieren. Wie das geschehen könnte, erklärt das schon mehrfach bemühte Tennisclub-Beispiel, in welchem es um die finanzielle Förderung der ersten Mannschaft ging. Da sich bei diesem Konflikt eine Minderheit und eine Mehrheit gegenüberstanden, sollte man mit einer dazu passenden Zweier-Segmentierung arbeiten. Das mehrheitliche Segment kann als das der Normalspieler bezeichnet werden, das sich vom Segment der Turnierspieler abgrenzt. Diese Segmentierung, die immer schon latent bereitlag, wurde durch einen Zufall (Mittelüberschuss) sichtbar und damit virulent. Im Endeffekt spaltete sie die Mitglieder in zwei Lager (das eine wollte die erste Mannschaft fördern, das andere nicht) und veränderte so das Kollektiv. Mögliche Folgen dieses Kollektivwandels sind entweder ein dauerhafter interner Konflikt oder eine dauerhafte Segmentbereinigung. Das Letztere geschah: Die Turnierspieler verließen den Club, der sich damit

ganz in den Dienst der Freizeitbeschäftigung begab und auf Sportförderung verzichtete.

Für die Theorie, um nicht zu sagen Philosophie, der Kollektivität ist das Thema Segmentierung wichtig, weil es auf das Muster Kollektiv-im-Kollektiv abzielt und den Blick auf seinen Endpunkt, die Polykollektivität freigibt. Wir wollen dieses Muster näher betrachten und brauchen dazu Kategorien. Zunächst stehen sich präkollektive und kollektive Segmentierung gegenüber, wobei man die letztere in ungewollte (Tennisclub-Beispiel) und gewollte Segmentierungen (die Abteilungen von Konzernen, Behörden etc.) weiter unterteilen muss. Anders als die Terminologie vermuten lässt, werden wir feststellen, dass Segmente das Kollektiv nicht spalten, sondern über bestimmte Mechanismen verbinden.

3.1 Präkollektive Segmentierung

Vom Phänomen der Präkollektivität wurde im Kapitel »Kontakt« berichtet. Ihr Ausgangspunkt, um es kurz zu wiederholen, war die individuelle Multikollektivität. Dieser Begriff enthält die einfache Einsicht, dass jede Person zu vielen Kollektiven gehört. Oft ohne sich dessen bewusst zu sein, teilt das Individuum die Gemeinsamkeit unzähliger Basiskollektive und ist darüber hinaus Mitglied, das allerdings mit Bewusstsein, in mehr oder weniger vielen Sozial- und Vollkollektiven mit und ohne Kulturträgerfunktion. Multikollektivität ist das Fundament der persönlichen Identität bzw. Individualität und vergleichbar mit der Liste der Kontakte, also der gespeicherten Telefonnummern auf einem Handy. Im Zustand der Latenz hat man die Liste stets dabei, und kann zu jeder Zeit eine der Nummern aufrufen und einen Kontakt herstellen. So wie die Liste nimmt jedes Individuum seine Kollektivzugehörigkeiten überall mit hin, und sie stehen ihm jeder Zeit präkollektiv, d.h. latent, also abrufbereit, zur Verfügung. Um virulent zu werden, genügt ein den Kontakt aktivierender Knopfdruck.

Wenn, so lautete eins der Beispiele, der evangelische Bäcker seinen Tennispartner trifft, steht zunächst die Gemeinsamkeit des Sports

im Vordergrund, und der Beruf und die Konfession der Partner spielen keine Rolle. Durch eine zufällige Wendung des Gesprächs nach oder während des Spiels könnten beide Kollektivzugehörigkeiten aktiviert werden, wenn der Bäcker sein schlechtes Spielen vielleicht mit der berufstypischen kurzen Nachtruhe begründet.

An ein weiteres Beispiel sei erinnert, an den Linienflug, auf dem sechs Araber in der Business Class auf acht Parteigenossen der AfD treffen. Diese bereitliegenden präkollektiven Zugehörigkeiten verharren im Zustand der Latenz, bis sie durch die Beschwerde eines AfDlers geweckt werden. Er monierte, dass sich die Stewardessen zu intensiv mit den Arabern beschäftigten. Die Reaktionen, Tumult oder lähmendes Schweigen, finden jetzt nicht mehr auf der individuellen Ebene, sondern der des Kollektivs statt. Dieser Wechsel der Ebenen wurde dadurch ausgelöst, dass die in Rede stehende, präkollektiv latent vorhandene Segmentierung virulent sichtbar wurde. Ihre Faktizität wurden allerdings grundlos mit den Konstruktionen Ausländer, Reichtum und *womanizing* korreliert. Hinzukommt eine gewisse Segmentstärke (sechs auf der einen und acht Personen auf der anderen Seite), die groß genug ist, um gruppendynamische Prozesse anzustoßen.

Welche Erkenntnis vermittelt dieses Beispiel im Hinblick auf präkollektive Segmentierung? Sie stoßen zwar eine kollektive Veränderung an, die sich aber nicht aus ihnen selbst heraus, sozusagen durch ihre bloße Existenz, ergibt. Sie müssen vielmehr erst als latent vorhandene Segmente wahrgenommen und dadurch virulent werden. Wenn sie darüber hinaus in Segmentstärke vorkommen und von außen unterstützt würden, könnten sie heftig in die Geschicke des Kollektivs eingreifen und es verändern. So ließe es das letzte Beispiel zu, dass die Polarisierung an Bord in einem Tumult endete, der eine Notlandung erzwang.

Betrachten wir ein weiteres Beispiel. Als nach der Gründung der Universität Passau auf einen Schlag zehn Professoren in den dortigen Tennisclub eintreten wollten, wurde in seinen Reihen darüber debattiert. Im Mitgliederbestand hatte man bereits zwei Professoren, ihres Zeichens Theologen, die unauffällig blieben und höflich Abstand wahrten. Doch was würde geschehen, wenn sie mit weiteren zehn Perso-

nen ein Segment bildeten? Mit zwölf Personen war bei einem Club aus 200 Mitgliedern sicher schon Segmentstärke erreicht, die sich kollektiv hätte auswirken können. Dieser Frage möglicher Auswirkungen widmete sich eine Sondersitzung der Mitgliederversammlung, die darüber beriet und deren Abstimmung knapp zugunsten der Aufnahmebegehrenden ausfiel. Das wahlentscheidende Argument, das vom Kassenwart vorgetragen wurde – dem Direktor der örtlichen Sparkasse –, ging an der eigentlichen Problematik allerdings vorbei. Der für die Finanzen Zuständige wies auf das ökonomische Erstarken des Clubs hin, der sich mit diesem Zuwachs an Aufnahmegebühren und Beiträgen den lange gehegten Wunsch nach einem weiteren Aschenplatz erfüllen könnte. Dieses pragmatische Argument gab den Ausschlag und setzte sich gegen die doch äußerst vagen Bedenken durch, dass sich die gesellschaftliche Ausgewogenheit des Clubs, von der man ausging, verschieben würde. Die deutlichste und konkreteste Äußerung – vorgetragen von einem Holzhändler – war die, dass zu befürchten wäre, der Umgangston könnte auf Kosten der bayerischen Lebensart förmlicher werden. Kurzum, die ansonsten schweigsame Mehrheit setzte sich aufgrund vieler Enthaltungen nicht durch. Fünf Jahre später sind diese Befürchtungen widerlegt: Der zusätzliche Platz ist gebaut, und die auf dem Papier segmentstarke Professorenschaft hat sich weder mit den zwei Theologen aus dem Altbestand kurzgeschlossen noch ist sie als Gruppierung aufgetreten. Die Herren Akademiker blieben freundliche Individuen und schöpften ihr Segmentpotential nicht aus.

Welches Zusammenspiel von kollektiver Gemeinsamkeit und präkollektiver Segmentierung lässt sich erkennen? Was an den zehn Aufnahmeanträgen Furcht einflößte, war die Segmentstärke und zwar die einer präkollektiv besonderen Berufszugehörigkeit, die an sich dem Konstitutionsgrund des Kollektivs Tennisclub neutral gegenüberstand. Sie belastete nicht die Organisation des Tennissports, wie es bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen der Fall gewesen wäre, die sich trainieren lassen wollten, was Trainerkapazität verlangt hätte. Die Professoren störten nicht die Gemeinsamkeit, weil sie schlechte Spieler gewesen wären, sondern sie brachten dem Club mehr Geld in die Kasse. Unabhängig vom besonderen Beruf wirkte sich an dieser

Stelle das Präkollektive kollektiv aus. Der gleiche Vorgang gilt aber nicht für die Bedenken, die für den Bereich Kontakt und Geselligkeit geäußert wurden. Sie waren zwar präkollektiv gerechtfertigt und lagen mit virulenter Deutlichkeit auf dem Tisch, aber die Bedenken erfüllten sich nach der Aufnahme nicht und fielen in die Latenz zurück. Das Eindringen dieses präkollektiven Segments zumal in solcher Stärke hätte durch ein stärkeres kollektives Segment an Clubmitgliedern verhindert werden können, doch ohne überzeugende Argumente konnte man sich gegen den Hinweis auf Mehreinnahmen nicht durchsetzen. Von Vorurteilen geleitet, sah dieses kollektive Segment der Clubmitglieder eine Veränderung des Umgangstons kommen, der seine Lockerheit verlieren und förmlicher werden würde.

Eigentlich passierte nichts Aufregendes, doch bei genauem Hinsehen, veränderte sich der Club dennoch. Über den kollektiven Andockpunkt ›Tennis‹ bildeten die zehn Professoren formal ein neues, zahlenmäßig starkes präkollektives Segment, das für den Club in dieser Masivität neu war und über das Potential verfügte, den Segmentbestand zu verändern. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Segmentstärke von Anfang an präkollektiv gegeben ist und durch irgendeinen Anlass ins Bewusstsein rückt, wie es beim Flugzeug-Beispiel der Fall war. Oder ob, wie beim jetzigen Beispiel, das Segment sozusagen geschlossen von außen hinzukam. Formal erkennen wir an diesen Überlegungen, dass Kollektive nicht von dichten Grenzen umschlossen, sondern präkollektiv durchlässig sind. Alles, was latent mitgebracht wird, kann virulent werden und kollektive Veränderungen hervorrufen. Die Nicht-Sichtbarkeit der Latenz macht sie durchlässig und kann als Einfallsstor der Außenwelt dienen. Sind fremde Elemente einmal eingedrungen, finden die Eindringlinge im Wirtskollektiv einen fokussierten Reaktionsraum vor, der die entstehende Dynamik verstärkt. Von außen kommende präkollektive Segmente färben auf die kollektiven Gemeinsamkeiten ab und hinterlassen kollektive Spuren. Die Professoren haben bisher ihre Segmentmacht nicht entdeckt, aber das kann jederzeit nachgeholt werden.

3.2 Kollektive Segmentierung

Die Segmentierung der zweiten Art ist die *kollektive*. Sie trägt diesen Namen, weil sie auf der unterschiedlichen Umsetzung der für das jeweilige Kollektiv relevanten Gemeinsamkeit ruht. Solche unterschiedlichen Umsetzungen wären beim Basiskollektiv Kaffeetrinker etwa das erstens Schwarztrinken, zweitens Mit-Milch-Trinken und drittens Mit-Zucker-Trinken. Alle drei Varianten erfüllen die Basisgemeinsamkeit der Kaffeebevorzugung, bequemen sich der Bedingung des Kollektivs und setzen es in einer intrinsischen Dreiteilung um. Je nach Betrachtungsperspektive tritt entweder die konstitutive Einheit hervor oder die Differenz der Umsetzungen. Unabhängig von der Erkenntnis jedoch beanspruchen beide Phänomene kollektive Faktizität und bilden zusammen ein Zwitterwesen aus Homo- und Heterogenität. Je nachdem, ob in der jeweiligen Praxis das Homogene das Heterogene in Schach hält, bleibt die kollektive Kohärenz erhalten oder nicht. Wenn jedoch ein Umsetzungssegment zu stark wird, kann es Druck ausüben und die Kohäsion gefährden. Verweigert sich ein Segment der Homogenitätsklammer, droht ihm die Gefahr, abgestoßen zu werden.

Vertiefen wir die Überlegungen an Tennisclub-Beispielen. Die Basis-Gemeinsamkeit des Clubs bzw. sein konstitutives Merkmal besteht in der Ausübung des Tennissports. Wenn man diese durch Pauschalierung zustande gekommene Homogenität mit Hilfe der Kollektivkomponente Individualbezug aufbricht, erkennt man, dass die Umsetzung der Gemeinsamkeit bei jedem Mitglied anders ausfällt. Die durch Pauschalierung verdeckte Heterogenität wird sichtbar. Genaugenommen ist die Spielstärke von Person zu Person verschieden ebenso wie die Sportlichkeit und Spiellust. Zur Gründung des Clubs reichte aber die Ungenauigkeit der Formulierung »Ausübung des Tennissports«, wobei, ob man das gut oder schlecht tut, nicht berücksichtigt wird. Bin ich dann Mitglied, könnte mir unangenehm auffallen, dass für mein Spielniveau kaum Partner zur Verfügung stehen.

Kollektive Segmente unterteilen den Club in kleinere, schwächer pauschalisierte Teile, durch deren Homogenität das Heterogene hindurch scheint. Von den Quantitäten her formuliert wird durch die

Segmentierung die Mehrheit der Homogenität in heterogene Minderheiten aufgeteilt. Die Pauschalierung wird also zurückgenommen, wodurch eine andere Wirklichkeitsebene in den Blick kommt. Diese wird nicht durch die geänderte Erkenntnisperspektive geschaffen, sondern gehört, wie bereits betont, zur Sozialontologie des Kollektivs. Auch wenn sie nicht direkt wahrgenommen werden, sind die Segmente ja objektiv vorhanden, denn ich treffe auf gute, mittelmäßige und schlechte Spieler. Der Homogenität der Sportausübung, die ebenfalls faktisch existiert, liegen also heterogene Materialien zugrunde. Während beim Erkenntnisvorgang entweder die Homogenität oder Heterogenität beleuchtet wird, ist in der Realität beides immer verwoben.

Diese Verwobenheit gilt für alle Kollektive und wirkt sich auf die Kohäsion aus. Wenn die Balance zwischen den Segmenten fehlt, könnte die Gemeinsamkeit überfordert sein, das Unterschiedliche zusammenzuhalten. Wie das Beispiel vom Austritt der ersten Mannschaft zeigte, kann die fehlende Integration eines einzelnen Segments zu seinerenspaltung führen. Im vorliegenden Fall hatten sich sechs Spieler sportlich zu weit vom Rest des Clubs entfernt, sodass sie die Homogenisierung in die Gemeinsamkeit ablehnten und eigene Wege gingen, die letztendlich zum Ausscheiden aus dem Club führten. Durch den Austritt wurde dessen Balance von Homogenität und Heterogenität neu justiert.

Wie bereits angedeutet, ist es im Bereich der kollektiven Segmentierung geboten, zwei Varianten zu unterscheiden. Die gerade behandelte Segmentierung des Tennisclubs mit Hilfe des Maßstabs Spielstärke verkörpert die eine Variante. Die gänzlich andere wäre bei der Aufspaltung der Kollektivart Unternehmen in Abteilungen zu finden. Eine Weltfirma wie der Autokonzern BMW präsentiert sich zwar als Ganzheit, die aber aus speziellen Teilen wie Firmenleitung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Controlling zusammengesetzt ist. Obwohl in der Praxis der Unterschied zwischen den Varianten groß ist, ruhen sie auf der gleichen Prämisse, nämlich der, dass sie bei der konstitutiven Gemeinsamkeit der Kollektive ansetzen. So segmentiert der Tennis-Club die Gemeinsamkeit Tennissport, und das Unternehmen segmentiert die

Gemeinsamkeit der gewinnbringenden Herstellung eines bestimmten Produkts. Darin übereinstimmend trennen sich ihre Wege bei der Art der Entstehung. Während sich die Tennisclub-Segmente ungewollt, ungeplant und mehr oder weniger zufällig einstellen, gehen die Unternehmensabteilungen auf objektiv sachliche Bedingungen zurück, die durch Planung festgeschrieben werden. Diese Planung, so empfinden es jedenfalls die Verantwortlichen, braucht profunden Sachverstand, sowohl was das Produkt betrifft, als auch die rechtliche Struktur der Hülle. Sind die Tennisclub-Segmente den individuellen Unterschieden der Sportausübung geschuldet, so gehorchen die Abteilungssegmente den Bedingungen der Herstellung des jeweiligen Produkts. Sie verlangen eine bestimmte Arbeitsteilung, auf deren Grundlage die Hülle eine bestimmte Kooperation vorschreibt. Ihrer Entstehung gemäß sollen die Varianten *emergente* und *organisierte Segmentierung* heißen.

Im Verhältnis von Homo- zu Heterogenität zeigen die Varianten einen deutlichen Unterschied. Während die emergente Segmentierung zwischen den Polen ausgleicht, betont die organisierte Variante die Tatsache Heterogenität und lässt sie als solche bestehen. Die Tätigkeiten und Kulturen der Abteilungen sind zu verschieden, als dass sie, wenn man einen Schritt zurückträte, in einander verschwimmen würden. Was hat der Mundschutz tragende Lackierer am Montageband mit dem gut gekleideten Verkäufer aus dem Vertrieb zu tun? Dass beide bei demselben Unternehmen angestellt sind, reicht nicht zur Herstellung von Homogenität. Was auch nicht nötig ist, da es sich nicht um eine disruptive Heterogenität handelt, sondern um eine systemische. Eine solche liegt vor, wenn die Differenzen zwischen den Segmenten eine Bedingung zur Erreichung des kollektiven Endzwecks darstellen. Eine spezielle Arbeitsteilung ist zur Herstellung eines bestimmten Produktes nötig und hält die so entstehenden verschiedenen Arbeitswelten in einer Art verzahnter Ganzheit zusammen. Nur wenn sich ein bestimmter Teil der Firmenbelegschaft um den Motor und ein anderer um das Design der Karosserie kümmern, verlassen Automobile die Fertigung, die sich mit Gewinn verkaufen lassen. Die systemische Heterogenität spaltet nicht und drängt nicht in verschiedene Richtungen, sondern bildet durch das Ineinandergreifen andersartiger Komponenten eine spezi-

elle Art der Ganzheitlichkeit. Die systemische Differenz muss nicht in Homogenität nivelliert, sondern in eine ausgeklügelte Zusammenarbeit gebracht werden. Wenn solche Ganzheiten »Organisationen« heißen, dann nennt diese Bezeichnung die wichtigste Anforderung beim Namen. Es ist das Besondere der Kollektivart Organisation, dass sie die Heterogenität, die durch den Endzweck des Kollektivs in Rohform vorgegeben ist, bestehen lässt und organisatorisch so ausgestaltet, dass sich die systemische Andersartigkeit zur Stabilität eines Systems verfestigt.

Da dieser Kollektivart eine eigene Disziplin zur Seite steht, die Organisationslehre, können wir ihr die Beschreibung der einzelnen Virulenz-Bedingungen überlassen und uns auf den Aspekt der Segmentierung konzentrieren. Wenn die Tennisclubmitglieder ihren Sport betreiben, ohne sich der unterschiedlichen Spielstärke bewusst zu sein, fällt die Heterogenität nicht auf. Bei der Kollektivart Organisation steht sie aber im Zentrum, denn sie formuliert die lebensnotwendige Aufgabe, wie die nebeneinanderstehenden Segmente zur Kooperation gebracht werden können. Das ist der Theorie nach nicht kompliziert, da es sich um eine in sich sinnvolle Heterogenität mit systemisch vorgegebenen Unterschieden handelt. Doch diese sind nur als Rohvorgaben greifbar. Um zu praktischen Resultaten zu kommen, muss die Arbeitsteilung in eine Kooperation verwandelt werden. Die Heterogenität wird zu einem funktionierenden System weiterentwickelt, das Friktionen und Leerlauf vermeidet und auf seine Art Kohäsion erzeugt.

Benennen wir kurz die Anforderungen an solche Organisationen. Die erste besteht in der Festlegung des Zuschnitts und damit zusammenhängend der Anzahl der Abteilungen, was ja auf der systemischen Ebene nicht so exakt vorgegeben ist. Es stellt sich die Frage, ob man eine kleine Anzahl von im Umfang größeren und also heterogeneren Abteilungen bevorzugt, oder ob man es bei einem kleineren und also homogeneren Umfang der einzelnen Abteilung belässt und dafür eine größere Anzahl in Kauf nimmt. Die zweite organisatorische Anforderung besteht in der Entscheidung, wie viel Autonomie bzw. Freiraum an Selbstbestimmung man den Abteilungen einräumt. Diese Entscheidung ist heikel, weil sie die Heterogenität mit Eigen-Energie ver-

sorgt und dadurch eventuell Kooperation und Kohäsion gefährdet. Unser Thema lautet bis zu diesen Punkt ›Segmentierung‹, und es fragt sich, ob wir mit dem Aspekt der Autonomie der Teile auf dem Sprung sind, den Umkreis dieses Themas zu verlassen. Es steht die Frage im Raum, ob nicht in dem Moment, wo man den Teilen viel Selbständigkeit zuspricht, eine höhere Ebene des Modells Kollektiv-im-Kollektiv erreicht wird. Diese Ebene ist die der Polykollektivität, die anders funktioniert als die der Segmentierung.

3.3 Polykollektivität

3.3.1 Segmentierungen und die zwei Ebenen der Polykollektivität

Das Modell Kollektiv-im-Kollektiv besteht aus den beiden Vorformen der Segmentierung und aus den zwei Ebenen der Polykollektivität. Die Segmentierungen werden deshalb als Vorform angesprochen, weil die Segmente untergeordnete Teile eines dominierenden, in sich abgeschlossenen Ganzen bilden. Doch es wäre einerseits falsch, den Teilen jede Autonomie abzusprechen, wie es andererseits ebenso falsch wäre, das Kriterium Autonomie zum alleinigen Maßstab des Modells zu erheben. Testen wir diesen Maßstab an der emergenten sowie der organisierten Variante. Wir erinnern uns an die vom Tennisclub im Stich gelassene erste Mannschaft, die geschlossen austrat und den Club dadurch neu definierte. Beides zeugt wohl von weit reichender Autonomie. Im Gegensatz dazu könnte sich die Vertriebsabteilung nicht vom Unternehmen BMW lossagen und es dadurch neu aufstellen. Dass das emergente Segment autonomer ist als das organisierte, macht, wie wir jetzt merken, auf folgende Weise Sinn. Da der Club vorher ohne die sich ungeplant formierende erste Mannschaft auskam, ist seine Existenz von ihr nicht abhängig. Im Unterschied zur Vertriebsabteilung ist sie weder systemisch noch systemrelevant. Deshalb kann das emergente Segment seiner Eigendynamik folgen und sich aus dem Kollektiv ausklinken, was dem organisierten Segment, da arbeitsteilig notwendig und rechtlich durch eine starke Hülle gebunden, nicht gegeben ist.

Was das Modell Kollektiv-im-Kollektiv betrifft, taugt als Maßstab das Kriterium der Autonomie also nur bedingt. Bei den Segmentierungsvarianten ist sie noch interessant, da sie diese voneinander unterscheidet. Doch sobald die Ebene der Polykollektivität erreicht ist, greift sie nicht mehr. Ihre unterste Stufe ist die der *Polykollektivität ersten Grades*. Sie liegt dann vor, wenn sich Kollektive gleicher Art zu einem Verband zusammenschließen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, der alle deutschen Einzelgewerkschaften in sich vereint, wäre ein bekanntes Beispiel. Ein weiteres wäre der Deutsche Sportbund, der eine Dachorganisation der Landessportbünde und der Sportfachverbände darstellt. Nach Einschluss der Olympischen Abteilung im Jahre 2006 nennt er sich »Deutscher Olympischer Sportbund«. In beiden Fällen sind die zwei konstitutiven Kriterien der Polykollektivität ersten Grades erfüllt: Zum einen handelt es sich bei der Dachorganisation sowie bei den umschlossenen Untergebildeten um selbständige Kollektive. Zum andern besteht zwischen den Unterkollektiven eine deutliche Gemeinsamkeit. Im ersten Beispiel sind sie alle Einzelgewerkschaften und im zweiten haben sie alle mit Sport zu tun. Was ist der Sinn solcher Unternehmungen, deren Teile genauso autonom sind wie das Ganze, sodass genau genommen der Antagonismus Teil versus Ganzes fehl am Platz ist? Solche Verbände oder Bünde sollen Öffentlichkeitsarbeit für die jeweilige Branche betreiben und politische Schlagkraft entwickeln. Sie sollen die Interessen der Einzelgruppierungen bündeln, sie promoten und Lobbyarbeit leisten. Es ist die vordringlichste Aufgabe der Dachverbände, die Werbetrommel für die gemeinsame Sache zu rühren und z.B. öffentliche Gelder an Land zu ziehen.

3.3.2 Polykollektivität zweiten Grades

Bei der Polykollektivität ersten Grades wird die Heterogenität durch die sozialontologische Gleichheit der Unterkollektive gebremst. Auf der Stufe der Polykollektivität zweiten Grades wird diese Bremse der homogenisierenden Pauschalität gelockert, und es prallen höchst ungleiche Unterkollektive aufeinander, die in höchst unterschiedlichen Beziehungen zu einander stehen. Von den daneben vorkommenden Schachtelun-

gen abgesehen, führt die Polykollektivität zweiten Grades zu einer unentwirrbaren Kollektivanhäufung, welche sich als *Dachkollektiv* bezeichnen lässt.

Ehe wir uns seinen Besonderheiten widmen, werfen wir schnell einen Blick in den Raum, der sich unter dem Dach auftut. Dort stoßen wir auf ein wirres, ungeordnetes und schwer fassbares Durcheinander, das sich ständig verändert. Heterogen vereinzelte Individuen stoßen unmittelbar aufeinander sowie heterogene Kollektive verschiedenster Größe und Organisiertheit. Auf kollektiver Seite entfaltet sich der ganze Formenreichtum, und zwischen ihm ergibt sich ein Wust aus verschiedensten Kollektivbeziehungen. Die Unterkollektive stehen ja nicht brav nebeneinander wie Pkws in einer Garage, sondern verhalten sich zueinander in Beziehungen ergänzender, freundschaftlicher, abhängiger, rivalisierender oder feindlicher Art. Da gibt es Naturkollektive (Männer und Frauen), Basiskollektive (Millionäre und Obdachlose), Kollektive mit und ohne Hülle (Tennisclub und Bibelkreis), Weltanschauungskollektive (Katholiken, Neonazis, Sekten) und Freizeitkollektive (Jäger, Golfer), um nur einige zu nennen. Man stößt auf Gebilde der Polykollektivität ersten Grades (Standesvertretungen) und nicht zuletzt auf Kollektive der Polykollektivität zweiten Grades (Städte, Regionen), die ihrerseits, wenn man das Modell so weit treiben möchte, in einer Polykollektivität dritten Grades aufgehoben sind.

Damit nicht genug: Die unter dem Dach vereinten Unterkollektive weisen Standardisierungen auf und besitzen nach dem hier verfolgten Ansatz Kultur. Daher müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass Dachkollektive, wie überhaupt alle ethnischen Kollektive nicht nur polykollektiv, sondern in logischer Konsequenz auch multikulturell sind. Und das ohne einen einzigen Ausländer zu benötigen. Eine moderne Nation, das Paradebeispiel für Dachkollektive, umfasst Arbeiter- und Handwerkerkulturen, überwölbt Geschlechter- und Generationenkulturen, verbindet Hoch-, Sub- und Außenseiterkulturen. Multikulturalität meinte früher genau genommen Multiethnizität und übersah dabei, dass ihre Ursache in der Polykollektivität zu suchen ist. Gemäß der immer noch nicht überwundenen Tradition zeichnete sich das Multikulturelle auf folgendem Hintergrund ab: Unsere Heimatkultur war angeblich

homogen, und diese Homogenität wurde durch von Ausländern mitgebrachten Elementen gestört. Wenn man diese ethnisierende Prämisse der Ausgangs-Homogenität überwindet, sieht die Welt aber anders aus: Das heimatliche Dachkollektiv ist ein radikal pluralistisches und also umfassend polykollektives und also extrem heterogenes Gebilde, sodass einwandernde Ausländer, mögen es ruhig viele sein, den Kohl nicht fett machen.

3.3.3 Dachkollektive I: Zähmung der Heterogenität

Wie aber hält das Dachkollektiv die Spannung der allgegenwärtigen Heterogenität aus, bei der nicht nur verschiedene Interessen, sondern auch gegensätzliche Werte und Weltanschauungen sowie andersartige Denkformen und Emotionalitäten aufeinandertreffen? Wie lassen sich die streitenden Individual- und Kollektivinteressen unter einen Hut bringen? Anders formuliert, wie funktioniert ein Gebilde des höchsten Grades an Polykollektivität als Homogenisierer des Heterogenen? Diese Fragen führen direkt zu den Dachsegmenten Verwaltung und ichbezogene Sinnofferten, die sich deutlich im Umgang mit Polykollektivität unterscheiden.

Das größte und komplexeste Beispiel eines Verwaltungssegments ist der Staat. Er verkörpert die gründlichste Form einer Organisation und bietet sich deshalb als Studienobjekt an. Allerdings soll es nicht allzu gründlich und im Detail studiert werden, da für unsere Belange eine Skizze der Anatomie des Kollektivs, d.h. seiner Virulenz-Bedingungen ausreicht. Beginnen wir mit dem spektakulärsten Merkmal des Verwaltungssegments, der Stärke seiner Hülle. Da es sich auch um Selbstorganisation handelt, benötigt die Hülle als erste Virulenz-Bedingung eine Kollektiv-Segmentierung in Verwalter und Verwaltete. Diese Segmente gehören zur geplanten Art, sind äußerst trennscharf und nicht pauschaliert. Ihre Aufteilung kann auf zweifache Weise erfolgen. Entweder resultiert eine Zwei-Klassen-Gesellschaft, in der die Verwalterkaste als mit mehr Rechten ausgestattete Obrigkeit den verwalteten Untertanen gegenübertritt. Oder aber die Verwalter sind gleichzeitig auch Verwaltete, welche sich den Vorschriften gleichermaßen beugen. Der erste Fall

betrifft Diktaturen jeder Art, der zweite Demokratien. Mit dem demokratischen Gleichheitsprinzip ist allerdings vereinbar, dass für die oberen Verwaltungsränge der Berufsstand des Beamten geschaffen wurde, der, da er »hoheitliche« Aufgaben erfüllt, mit Sonderpflichten (Streikverbot) und Sonderrechten (Unkündbarkeit) ausgestattet ist.

Die Stärke der Hülle ergibt sich nicht aus der Segmentierung als solcher, sondern hängt von den aus ihr resultierenden Quantitäten ab. Um diesen Schluss zu ziehen, müssen wir kurz erwähnen, was alles zur Verwaltung gehört. Am Beispiel Deutschlands steht an der Spitze die Bundesregierung, welche, durch Bundesrat und Bundestag demokratisch legitimiert, die Gesetze erlässt, welche durch die Verwaltung umgesetzt werden. Auf Platz zwei der politischen Hierarchie stehen die Landesregierungen, welche, soweit in der Verfassung geregelt, das Landesrecht schaffen. Unterhalb dieser politisch aktiven Institutionen nehmen Behörden oder Ämter die Verwaltungsaufgaben wahr. Die Anzahl der Bundesbehörden liegt bei 63, wobei das Alphabet mit »Bildungszentrum der Bundeswehr« beginnt und mit »Zollkriminalamt« endet. Dazwischen die »Bundesbehörde für Bauwesen und Raumordnung« und nicht zu vergessen der »Bundesnachrichtendienst«. Am unteren Ende befinden sich die Kommunalverwaltungen. In diesem Verwaltungsmoloch arbeiten 4,7 Millionen Bedienstete.

Auch wenn für eine 80-Millionen-Bevölkerung die Zahl nicht so dramatisch ausfällt (94 % Verwaltete stehen 6 % Verwaltern gegenüber), wird das »Heer an Bürokraten«, nicht so sehr aufgrund seiner Menge, sondern aufgrund seiner Allgegenwart als Moloch empfunden. Die Allgegenwart begründet sich weniger aus der Anzahl der Beamten als vielmehr aus der »Flut von Vorschriften«. Schätzungen zufolge geht die Anzahl der Einzelnormen, Bundes-, Landes- und EU Vorschriften addiert, in die Hunderttausende. Das sind genug, um uns auf Schritt und Tritt, als Privatperson genauso wie als Berufsausübender oder als Freizeitmensch zu kontrollieren. Deshalb gehört es zu den Virulenzbedingungen der Verwaltungssegmente, dass sie mit *Totalitätsanspruch* auftreten. Die Allgegenwart der Verwaltung und der damit eingelöste Totalitätsanspruch macht den Staat zu dem Schicksalskollektiv, das wie kein anderes sonst unser Leben bestimmt. Allmacht und Totalitätsan-

spruch sind für den schlechten Ruf der Bürokratie verantwortlich, der sich in Sprüchen wie »Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare!« äußert. Entsprechend schreiben sich wahlkämpfende Politiker gerne »Bürokratieabbau« auf die Fahne. Doch und zwar verständlicher Weise nimmt die Bürokratie aber zu und zwar in dem Maße, wie sich die Lebensverhältnisse ausdifferenzieren.

Aber es sind nicht die Quantitäten allein, welche die Stärke der Hülle und die Totalität ihres Zugriffs ausmachen, vielmehr kommt eine entscheidende Qualität hinzu. Alle Normen und Entscheidungen seitens der Verwaltenden, gleich ob sie demokratisch legitimiert sind oder nicht, partizipieren am Gewaltmonopol des Staates und können letztlich zwangsweise durchgesetzt werden. Paradigmatisch für diese Macht des Staatsapparats stehen Strafrecht und Freiheitsstrafe. Kurzum: Das durch das staatliche Machtmonopol unterfütterte Verwaltungssegment formt nachdrücklich individuelle wie auch kollektive Identität. Wie das geschieht, davon gleich.

Die genannten Bedingungen – sowohl der Anteil am Machtmonopol des Staates als auch der dadurch ermöglichte totale Verwaltungszugriff auf die Verwalteten – brauchen, um zu funktionieren, einen exakt quantitativ definierbaren Geltungsbereich. Es muss feststehen, welches Individuum zu ihm gehört und welches außerhalb steht. Theoretisch besteht dieser Geltungsbereich aus einer absoluten Zahl, die sich aber aufgrund ihrer riesigen Dimension praktisch nicht ermitteln lässt. Volkszählungen kommen ihr nahe, erreichen das Endziel jedoch nicht. Pauschalierungen, mit denen sich andere Kollektive zufrieden geben, sind beim Verwaltungssegment ausgeschlossen. Der Geltungsbereich ist durch das rechtliche Konstrukt der Staatsbürgerschaft eingegrenzt, die sich entweder vom Territorium (*ius soli*) oder von der Abstammung (*ius sanguinis*) oder von beidem herleitet. Die einzelnen Staaten unterscheiden sich hier in den Einzelbestimmungen, sorgen aber dafür, dass der Erwerb bzw. Verlust der Staatszugehörigkeit in einem umfangreichen Gesetzeswerk mit größter Genauigkeit geregelt ist. Das Ziel des Konstrukts wollen wir die perfekte *Kennung* nennen, die jedem klar macht, ob er dazu gehört oder nicht. Zweifelsfälle werden nicht geduldet. Bei einem Stammtisch, der ohne Hülle auskommt, ist die Frage

müßig, ob Teilnehmer, die nur zweimal im Jahr auftauchen, wirklich dazu gehören. Da dieses Kollektiv nicht tief in das Leben der Individuen eingreift, ist an dieser Stelle keine exakte Regelung von Nöten.

Besondere Fälle werden durch besondere Regelungen gelöst. Ein solcher wäre die Staatenlosigkeit. Um diese Vogelfreien einzufangen, wurde durch die UN im Jahre 1954 das »Übereinkommen über die Rechtstellung der Staatenlosen« geschlossen, das den Betroffenen eine Art Sonderkennung zuteilt. Sie besteht darin, dass das Recht des Aufenthaltsortes eingeschränkt gilt. Eine weitere scheinbare Kennungsaufweichung ergibt sich bei Straftaten im Ausland. Wenn ein Deutscher in Frankreich eine Straftat begeht, bestehen die Optionen, den vermeidlichen Täter an Ort und Stelle nach dortigem Recht anzuklagen, oder einen Auslieferungsantrag zu stellen, um dem Täter im Heimatland in Anwendung der dort geltenden Gesetze den Prozess zu machen. Ob auf den Tatort oder auf die Staatsbürgerschaft des Täters abgestellt wird, hängt vom Einzelfall ab. Beides ist aber grundsätzlich möglich, weil beide Verfahren eine Kennung ohne Rechtslücke gewährleisten. Entweder bezieht sie sich auf das Tatortrecht oder aber auf die Staatsbürgerschaft, sodass kein Zweifel an der rechtlichen Zugehörigkeit genährt wird.¹

Ein Sonderfall ist auch die Migration, die entweder zu einem Asylantrag führt oder zu einer Einwanderung mit Aussicht auf Erwerb der Staatsbürgerschaft. Beide Formen werden nahtlos von den bestehenden Gesetzen erfasst. Beim Einwanderungsverfahren wird vom Bewerber verlangt, bestimmte Bedingungen zu erfüllen, d.h. er muss eine berufliche Ausbildung oder besser noch eine Anstellung vorweisen können,

1 Zum Thema Staatsbürgerschaft und Nationalität empfiehlt sich die Lektüre von Mira L. Siegelberg, *Statelessness: A Modern History*, Cambridge 2020, eine Monographie, welche der Geschichte der wichtigsten Rechtsinstitute nachspürt, welche den Umstand der staatsbürgerlichen Nationalität untermauern. Lesenswert ist auch *Citizenship* von Dimitry Kochenev, Cambridge 2019, der zeigt, wie sehr Staatsbürgerschaft Lebenschancen bestimmt und völkerrechtlich die Qualitätsunterschiede der Lebenschancen zwischen den Nationen fest schreibt.

die verhindern, dass er dem Staat zur Last fällt. Der Asylantrag allerdings fällt teilweise aus dem Kontext der Staatsbürgerschaft heraus, da die Gewährung von Asyl zu den transnationalen Menschenrechten gehört. Die Stellung eines solchen Antrags und die Anerkennung seiner Berechtigung sind allerdings nationale Rechtsakte. Fällt das Verfahren positiv aus, wird der Asylant nicht zum Staatsbürger, sondern erhält eine zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigung und für diesen Zeitraum gilt das Verwaltungsrecht des jeweiligen Territoriums mit Einschränkungen. Rechtsunsicherheit tritt also nicht ein, vielmehr wird auch in diesen Sonderfällen die perfekte Kennung erreicht.

3.3.4 Dachkollektive II: Die Dynamik ichbezogener Sinnbausteine

Nationalstaaten sind keine statischen Gebilde, wie es die traditionelle Nationenvorstellung mit ihrem Nachdruck auf Gemeinsamkeiten der Nationalkultur indirekt behauptet. Schon ein schneller Blick in die Ereignisgeschichte widerlegt diese Annahme und führt uns vor Augen, dass sich polykollektive Nationen in permanentem Fluss unterschiedlichster Veränderungen befinden, sowohl was ihre ethnische Ausstattung als auch was ihre Organisationsform betrifft. Diese Veränderungen erstrecken sich von permanenten Prozessen im Kleinen (Migration) bis zu tiefgreifenden Umwälzungen im Großen (Bürgerkriege und Revolutionen). Weder das Permanente noch das Punktuelle rührt jedoch an die Stabilität des Dachkollektivs. Nationalstaaten sind also einerseits dynamische Kollektive, die andererseits durch starke Begrenzungen in-takt gehalten werden. Um ihr Funktionieren zu beschreiben, braucht man ein mindestens dreiteiliges Modell. Es besteht erst einmal aus einem grundsätzlichen Antagonismus, der durch permanente Reibung stetig Energie liefert, aus der sich verschiedenste Dynamiken speisen. Damit das funktioniert, muss sich der Antagonismus in einem relativ geschlossenen Raum abspielen, sodass man der Rivalität und dem Konkurrenzdruck nicht ausweichen kann. Diese Geschlossenheit verstärkt und verlängert die Wirkung des Antagonismus, der sich in diesem recht hermetischen Raum auch wieder abbauen muss. Die teils be-

festigten (Stacheldraht, bewaffnete Zöllner), immer aber deutlich markierten Grenzen bilden daher eine Virulenzbedingung der besonderen dynamischen Struktur polykollektiver Dachkollektive.

Der Antagonismus ist zwischen die Pole ichbezogener Sinnbausteine und sozialer Normen gespannt. Unter dem ersteren sind persönliche Motivationen privater Handlungen zu verstehen, die wir deshalb Sinnbausteine nennen, weil sie Handlungen subjektiv sinnhaft hervorrufen. Dieser Sinn wird von Einzelpersonen und Kollektiven vorgelebt und von eben solchen Konstellationen nachgemacht. Sie sind also Resultate einer unsystematischen, spontanen Sozialisation. Unsere Lebenswirklichkeit ist ein unendliches Chaos aus Handlungen, die einen Sinn verfolgen, der sich nach seiner erfolgreichen Ausführung zur Nachahmung anbietet. Die Welt steckt so voller meist unbewusster Sinnofferten, die zur Anwendung kommen oder nicht. Den Ausschlag gibt dabei die Subjektivität des Nachahmers, dem der Sinnbaustein gefallen muss. Soziale bzw. moralische Erwägungen sind dabei kaum relevant. Sie aber werden vom Gegenfaktor des Antagonismus, den sozialen Normen des Nationalstaates ins Spiel gebracht.

Das Verwaltungssegment Staat reguliert den Bereich der Kollektivkomponente Kontakt bis hin zur sozialen Interaktion. Das geschieht durch den Einsatz von Normen und sozialen Werten. Auf der Gegenseite der ichbezogenen Sinnbausteine finden sich auch Werte, die allerdings nicht sozialer Natur sind, sondern moralisch neutral die Grundlage individueller, selbst gewählter Lebensentwürfe darstellen. Wir wollen ihre Grundlagen deshalb ichbezogene Sinnbausteine nennen, weil man sich aus ihnen ein multikollektives individuelles Lebensmuster zusammenbauen kann. Da es um das eigene Leben geht, tendieren die Lebensmuster zu Egoismen und Selbstgerechtigkeit. Deshalb muss der Einsatz der Sinnbausteine durch soziale Werte kontrolliert werden. Das geschieht auf vielfältige Weise. Eine davon beschreibt das folgende Beispiel, mit dessen Hilfe die soeben eingeführten Begriffe geschärft werden sollen.

Lehrer A kauft einen Gebrauchtwagen, einen Mercedes E vom Tankstellenpächter B. Auslöser des Verkaufs ist die Beförderung von A zum Oberstudienrat, die mit einer Gehaltserhöhung einhergeht. Diese

macht den Um- und Aufstieg vom ungeliebten Opel auf die Edelmarke Mercedes möglich. Einen Neuwagen kann sich A sowieso nicht leisten, doch wenn es schon ein Gebrauchter sein muss, dann wenigstens das größere und höher motorisierte Modell, den E mit sechs Zylindern. Solche persönlichen rein ichbezogenen Motivationen lassen sich auf Sinnbausteine zurückführen, die im Alltag bei unseren Mitmenschen zu beobachten sind. Manche davon stoßen mich ab und ich vermeide sie, andere hingegen finden bewusst oder unbewusst meine Zustimmung und ich ahme sie nach. Da ichbezogen bieten sich nicht nur ehrliche und gerechte Sinnbausteine an. So ahnt die verkaufende Gegenpartei, ein KFZ Fachmann, dass die Automatik des Wagens bald ihren Geist aufgeben wird. Da die wenigsten der geprellten Käufer zum Anwalt laufen, sondern sich mit dem Verkäufer einigen, der die Reparatur zu einem angeblichen Sonderpreis ausführt, riskiert dieser das krumme Geschäft, das für ihn, wie die Erfahrung zeigt, immer noch lukrativ ist.

Doch da die Geschäftspartner Deutsche sind und der Verkauf in Deutschland getätigt wurde, greift der Totalitätsanspruch des Verwaltungssegments. Durch die Kennung sind Käufer und Verkäufer auf Ge- und Verberb geleitete Rechtssubjekte, die durch die Verkaufshandlung – ob sie wollen oder nicht, und mit und ohne ihr Wissen – in einem definierten Vertragsverhältnis stehen. Die Kennung sorgt dafür, dass ihre im Bewusstsein der Privatheit vollzogene Handlung von Anfang an den latenten Verwaltungsstatus Rechtsgeschäft bzw. Vertrag innehatte. Für die so Entmündigten wäre das ohne Konsequenzen geblieben, hätte nicht das verkaufte Auto seinen Geist aufgegeben. Die Vertragswerkstatt, die Lehrer A zu Rate zog, diagnostizierte eine defekte Schaltautomatik, deren Erneuerung viel Geld kosten würde. Dieses Dilemma weckte beim Lehrer die Erkenntnis, dass er als Staatsbürger Rechtssubjekt ist und mit Hilfe der staatlichen Justiz sein Recht einfordern kann. Zu diesem Zweck suchte er einen Anwalt auf. Das Verwaltungssegment hatte in seinem Totalitätsanspruch für das Individuum Lehrer A den Status Rechtssubjekt immer schon bereitgehalten, welcher durch die Hinzuziehung eines Rechtsvertreters virulent wurde. Gegen eine solche Rechtssubjektwerdung wehrte sich aus guten Gründen die

Gegenseite, doch mit der Zustellung der Klageschrift brach diese Gegenseite zusammen. Aus dem privaten Autokauf wurde ein öffentlicher Rechtsstreit, bei dem die Parteien wenig zu melden hatten. Sie gaben ihr Problem an die Verwaltung ab und wurden auf die Rolle nicht sehr glaubwürdiger Zeugen reduziert. Der Pächter, das unfreiwillig virulente Rechtssubjekt, argumentierte vor Gericht mit dem Argument »versteckter Mangel«, was aber keinen Bestand hatte, da nach Auskunft des hinzugezogenen Gutachters der Schaden sich durch ruckartige Schaltvorgänge ankündigt hätte. So erreichte der Lehrer die Rückabwicklung des Vertrags, bekam sein Geld zurück, und der Tankstellenpächter, der um den Mangel wusste, musste den fahruntüchtigen PKW zurücknehmen. Des einen Gedeih war des anderen Verderb, und das Endergebnis war mit Hilfe von Fachleuten technischer wie juristischer Art erreicht worden, an welche die Parteien ihr Problem delegiert hatten.

Wie taucht der Antagonismus unseres Modells in diesem wohl realistischen Beispiel auf? Zu den ichbezogenen Sinnbausteinen gehörten die persönlichen Motivationen der beiden Parteien, deren Ichbezug sich an der leichten Eitelkeit des Lehrers und der betrügerischen Absicht des Pächters verriet. Die Absicht des Lehrers, sich ein Statussymbol einzukaufen, war nicht gerade vorbildlich, aber solche Eitelkeiten sind verbreitet genug und richteten keinen Schaden an, vor dem man die Gesellschaft schützen müsste. Im Gegensatz dazu erfüllte der gewählte Sinnbaustein des Tankstellenpächters den strafrechtlichen Tatbestand des Betrugs. Dafür, dass er nicht zum Tragen kam, war aber von Anfang an insofern gesorgt, als der Kauf, obwohl von den Akteuren nicht gewollt, auf der Grundlage einer rechtlichen Blaupause verlief. An jedem Punkt des Verfahrens hätte man sie zur Korrektur heranziehen können, d.h. man konnte sie jederzeit aus der Latenz hervorholen, wie es dann am Ende auch geschah. Allerdings war damit die soweit vorherrschende Privatheit des Geschäfts aufgekündigt und stand den Akteuren nicht mehr zur freien Verfügung. Sobald das Recht angerufen wird, ist der Fall den Individuen aus der Hand genommen, und die Dynamik des Antagonismus zwischen Sinnbaustein und Norm erlischt.

Auf zwei Arten bringt die staatliche Verwaltung ihre Kontrolle ins Spiel. Die erste einfachste Art ist die des Strafrechts, das Verbote aus-

spricht und Zuwiderhandlungen von Staats wegen aktiv verfolgt. Die Übertretungen dieser Verbote sind sanktionsbewährt, d.h. es findet eine Bestrafung statt, welche die Missetat sühnt und über den Einzelfall hinaus abschreckend wirkt. Komplizierter fällt das zweite Verfahren aus, das, wie man es nennen könnte, Blaupausen für grundsätzliche Handlungen aufstellt, die deren korrekten Ablauf vorschreiben. Die Blaupause unseres Beispiels war ein formaler Kaufvertrag, in welchem alle Eventualitäten festgehalten sind. Entsprechend enthielt er einen Verweis auf »versteckten Mangel«, wie er im BGB definiert ist. Bei vorsätzlicher Gebotsverweigerung greift strafrechtliche Sühne, bei unbeabsichtigter bringt Schadensersatz die Angelegenheit wieder ins Lot.

Die Blaupausen sind gesetzesartige Vorschläge, die man nicht wählen muss, die aber trotzdem mehr sind als bloße Kannbestimmungen. Testament und Ehevertrag bedeuten letzten Endes mehr als zu vernachlässigende Offerten des Gesetzgebers an den Bürger, denn wenn ich gegen die Normen dieser blaugepausten Dokumente verstoße, sind meine Willenserklärungen bzw. Handlungen unwirksam. Bringe ich als meinen letzten Willen zu Papier, dass mein ältester Sohn nichts von meinen Hinterlassenschaften erhalten soll, so ist dieses Papier, da es gegen die Blaupause verstößt, ohne Rechtskraft. Bei der Ausgestaltung seines letzten Willens ist der Erblasser, wie er so furchtbar heißt, zu bestimmten Vermächtnissen verpflichtet. Die erbberechtigten Kinder und die Ehefrau, egal wie sie sich aufführten (Ausnahme Tötungsversuch), darf er nicht gänzlich enterben, sondern muss ihnen einen prozentual feststehenden Pflichtteil zusprechen, was auch ohne Niederschrift eines Testaments gemäß der gesetzlichen Erbfolge gegolten hätte. Wenn ich kein Testament mache, gilt aufgrund des Blaupausencharakters die gesetzliche Erbfolge; wenn ich auf den Ehevertrag verzichte, gilt das Rechtsinstitut der Zugewinnngemeinschaft. Immer sind also die sozialen Werte Gerechtigkeit und die Sozialbindung des Eigentums im Spiel. Der Verzicht auf die genannten Dokumente ist also kein Freibrief, dass sich der ichbezogene Sinn ungebremst austoben könnte. Ich kann die Dinge, obwohl es erst so scheint, nicht nach eigenem Gutdünken regeln, da die Blaupausen eine Art des gesetzlichen Normalzustandes festschreiben. Die reine Praxis muss sich darum nicht scheren, aber so-

bald ein Teilnehmer nicht mitspielt und eine Rechtsberatung einholt, ist es mit der Freiheit vorbei.

Wie gestaltet sich also das Verhältnis von Verwalten und Verwalteten? Mit ihren ichbezogenen Sinnbausteinen sind die letzteren erst einmal Individuen, die im einfachsten Fall der Theorie kontakt- und beziehungslos nebeneinander her leben. Als solche verfolgen sie, das muss die Theorie verkraften, ungehemmt ihre individuell subjektiven Sinnvorstellungen. Sobald diese aber Kontakt verlangen, schaltet sich latent die Verwaltungsebene ein und bietet in Blaupausen ihre Normen bzw. sozialen Werte an. Diese Wertelatenz spannt sich wie ein Sicherheitsnetz unter alle Interaktionen der Individuen und bewahrt sie, wenn sie es wollen, vor Betrug und Ungerechtigkeit. Sollten zwei Individuen ihre Sinnvorstellungen nur unter Missachtung eines sozialen Wertes umsetzen können, so geht das solange gut, wie die Akteure Stillschweigen wahren. Wo kein Kläger, da kein Richter. Wenn aber einer der durch die Kennung dazu Berechtigter die Verwaltung um Hilfe anruft, tritt sie mit nachdrücklicher Virulenz auf den Plan und entzieht den Individuen die bisher gewährte Eigenverantwortung. Das latente Sicherheitsnetz verwandelt sich im Zustand der Virulenz zum Käfig. Der geweckte Leviathan, wie Thomas Hobbes ihn nennt, nutzt sofort seinen Totalanspruch, um das Verfahren den Betroffenen zu entziehen und es den Experten aus den eigenen Reihen, also Juristen und Gutachtern, zu überantworten. Diese kurzfristige Entmündigung nimmt der Verwaltete hin, weil er sich von der Verwaltung Ordnung und Stabilität erhofft. Diese Hoffnung wird erfüllt, es fragt sich nur, ob die Ordnung menschenfreundlich ausfällt oder menschenverachtend.

3.3.5 Dachkollektive III: Die Bändigung der Kollektive

Doch Theorie und Praxis werden erschwert durch Kollektivbildungen innerhalb des Segments der Verwalteten. Wenn die ichbezogenen Sinnbausteine zwischen Personen und Gruppen übereinstimmen, was oft genug der Fall ist, ergeben sich zwangsläufig Basiskollektive, die dem zunächst nur individuell Relevanten eine soziale Qualität verleihen. Die Basis der Gemeinsamkeit kann, indem weitere Kollektivkomponenten

hinzutreten, zu Sozial- und Vollkollektiven führen, die gefestigt sind und Einfluss beanspruchen. Da letztendlich vom Zufall der Individualität abhängig, vollziehen sich diese Vorgänge nicht als geplante Entwicklungen, sondern als unkontrollierter Wildwuchs. Sein Resultat heißt Polykollektivität zweiten Grades. Wie schon die Unterschiede zwischen den Individuen Unruhe, Reibung und Rivalität erzeugen, geschieht das bei den heterogenen Kollektiven in weit größerem Maße. Bei ihnen sind die Auswirkungen heftiger, weil sich wie in einem Gewölbe die Individuen gegenseitig stützen. Wenn sich dann zusätzlich die Gemeinsamkeit zur Gemeinschaft aufschauelt und als Solidarität ins Bewusstsein dringt, hat das Kollektiv an Schlagkraft gewonnen. Entscheidend ist allerdings die Mitgliederstärke. Von Minikollektiven mit gerade einem Dutzend Mitgliedern bis zu Mammutexemplaren wie den Autofahrern und den Sporttreibenden reicht die Palette der Polykollektivität. Jedes Kollektiv rivalisiert mit jedem anderen, doch im Fokus stehen die Mammutkollektive, welche aufgrund der schier Personenzahl politischen Einfluss haben. Sie setzen der Sanktionierungsmacht des Staates eine andere Machtform entgegen: die der öffentlichen Meinung. In Deutschland erkennt man diese Macht z.B. daran, dass gegen die riesige Autolobby keine Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt wird.

Individualkonflikte, auch das zeigte unser Beispiel, lassen sich durch die sozialen Werte des Privat- und Strafrechts relativ einfach steuern. Aufgrund einer Eigentümlichkeit des Strafrechts – nämlich einem Streit zwischen zwei Rechtsauffassungen – ist das bei Kollektivkonflikten komplizierter. Diese Rechtsauffassungen sehen folgendermaßen aus. Wenn ein Individuum kriminell handelt, da besteht große Einigkeit, wird von einem Strafrichter die Schuld festgestellt und der Angeklagte wird zu einer der Tat angemessenen Strafe verurteilt. Bei Kollektiven aber gehen die Meinungen ganz grundsätzlich darüber auseinander, ob Kollektivschuld und Kollektivstrafe sinnvolle und vor allem rechtstaugliche Konzepte sind. Für die Mehrheit der europäischen Länder, darunter auch Deutschland, gelten Kollektive als nicht schuldfähig. Österreich und die USA aber lassen Kollektivschuld zu und sprechen Kollektivstrafen aus.

Dieses juristische Problem ruht auf der philosophischen Frage nach der Handlungsfähigkeit von Kollektiven. Aufs Eigentliche gewendet, lautet sie, ab wann, also ab welcher Bedingung handelt nicht mehr die Summe der Individuen, sondern allein und selbständig der Gegenstand Kollektiv. Obwohl sich unter dem Stichwort »kollektive Intentionalität« eine emsige und niveauvolle analytische Spezialphilosophie² zusammengefunden hat, ist diese Frage nicht endgültig beantwortet. Von dieser abgeschotteten Nachbardisziplin hat die Rechtsphilosophie wahrscheinlich keine Kenntnis genommen und jedenfalls keine Notwendigkeit gesehen, Gesetze zu novellieren.³ Wenn man aber zwischen den Intentionalisten und den Rechtsgelehrten einen Zusammenhang herstellt, müsste er so aussehen: Lässt das Strafrecht eines Landes keine Kollektivschuld zu, verneint es kollektive Handlungsfähigkeit und zieht sich auf die Individuen als letztendlich Handelnde zurück. Kommt ein Unternehmen mit dem Gesetz in Konflikt, lassen sich nur Einzelpersonen, die als Handelnde schuldfähig sind, belangen, wobei Schuld und Strafmaß in jedem Einzelfall akribisch festgestellt werden müssen. Sollte hingegen das Kollektiv als handlungsfähig gelten, wäre auch eine Kollektivschuld denkbar, die aber zwangsläufig nur pauschal erfasst werden kann. Entsprechend pauschal fällt auch die Kollektivstrafe aus (Geldstrafen oder Verpflichtungen zur ethischen Schulung

2 Vgl Schmid, H. B./Schweikard, D. P. (Hg.), *Kollektive Intentionalität: Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen*, Frankfurt a.M. 2009; Hansen, K. P. »Kollektivwissenschaftliche Anmerkungen zur Philosophie der kollektiven Intentionalität«, in: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 2/1, 2016, S. 71-87.

3 Durch die Aktivitäten der Regensburger Forschungsstelle für Kultur- und Kollektivwissenschaft haben auch einige deutsche Juristen von der Spezialphilosophie Kenntnis bekommen, und es liegen inzwischen zwei Promotionen vor, die aber keine Gesetzesänderungen vorschlagen, s. Großmann, S., *Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft. Über die Grenzen strafrechtlicher Verantwortung*, Baden-Baden 2017; Alexander Mayr hat in seinem (noch nicht veröffentlichten) Promotionsprojekt »Das Schuldprinzip und die Strafbarkeit juristischer Personen« untersucht. Weitere Bezüge zwischen Recht und Kollektivität sind in Heft 7/1, 2021 der *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* (herausgegeben von Lisa Hahn und Markus Hasl) hergestellt worden.

der Belegschaft). Als Höchststrafe, die noch nie verhängt wurde, droht die Auflösung des überführten Kollektivs per Gerichtsbeschluss.

Doch das Recht, das stolz darauf ist, sich penibel mit Einzelfällen zu beschäftigen, tut sich begründeter Maßen mit Pauschalierungen schwer. Wie wir durch die Kollektivkomponente Individualbezug wissen, fällt der Anteil oder Beitrag der Individuen zum Kollektivhandeln, egal wie es begründet ist, unterschiedlich aus. Entsprechend unterschiedlich müsste eigentlich die Schuld bewertet werden, und diese Bewertung müsste die Schwere der Kollektivstrafe bestimmen. Womit man logischer Weise wieder beim Individuum angelangt wäre. Kurzum das Verwaltungssegment besitzt kein scharfes Schwert, um Konzerne zu sanktionieren, obwohl das in Zeiten der Globalisierung nötig wäre. Es wäre ratsam, das hat der deutsche Dieselskandal gezeigt, eine kollektive Gerichtsbarkeit zu schaffen, welche die Umwege über das Individualstrafrecht unnötig macht. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Kollektive im Privatrecht nicht problematisch sind, da sie juristische Personen darstellen, die wie natürliche Personen behandelt werden. Ob ich einem Tennisspieler Geld schulde oder einem Tennisclub, macht schuldrechtlich keinen Unterschied.

Für polykollektive Dachkollektive gilt generell, dass Kollektive, verwaltungsmäßig betrachtet, schwieriger zu bändigen sind als Individuen. Ein Grund dafür liegt in der politischen Dimension, die ab einer bestimmten Kollektivstärke erreicht wird. Dazu genügt ein Minderheitenstatus, der durch seine Thematisierung das Kollektiv zum Akteur in der politischen Arena erhebt. Dort sind die Einflussmöglichkeiten des Verwaltungssegments beschnitten. Erst wenn die strafrechtliche Grenze überschritten wird, kann es eingreifen. Das trifft besonders auf solche Kollektive zu, die zwar mitgliederstark sind, aber keinen eindeutigen Status besitzen. Vom Voll- bis zum Rudimentärkollektiv tummeln sich in der politischen Arena alle denkbaren Kollektivarten. Zu den Vollkollektiven gehören beispielsweise die politischen Parteien, die uns, dadurch rechtlich greifbar, mit allen Kollektivkomponenten entgegentreten. Sie, von denen man weiß, wer dazu gehört und wer welche Führungspositionen innehat, lassen sich vom Verfassungsschutz kontrollieren und, wenn die Gemeinsamkeit dazu Anlass gibt, durch das

Verfassungsgericht verbieten. Sie sind also nicht das Problem und für mögliche Konflikte mit ihnen, ist das Verwaltungssegment gewappnet. Dabei fällt auf, dass beim verfassungsrechtlichen Verbot einer Partei der im Strafrecht verweigte Tatbestand einer Kollektivschuld unbewusst erfüllt wird.

Das ist bei den politischen Bewegungen wie Pegida in Deutschland und den Gelbwesten in Frankreich komplizierter. Der Kollektivstatus dieser »Bewegungen«, das verrät schon ihr Name, ist diffus und uneindeutig. Trotz der Diffusität zeigen sich Konturen einer minimalen Kollektivanatomie. Um einen Kern – oder vielleicht sogar mehrere Kerne – legen sich Ringe aus Sympathisanten. Zu sagen, dass die Kerne eine Art Befehlszentrale bildeten, wäre fast zu viel, da ihnen jede Institutionalisierung fehlt. Befehl und Führung wären viel zu eindeutige Begriffe, denn weder besteht eine Autoritätshierarchie noch findet generalstabsmäßige Planung statt. Der Kern, das trifft es besser, fungiert als eine Art Impulsgeber, d.h. ein, zwei oder drei Personen bestimmen relativ spontan einen Aktionsplan und kommunizieren ihn per *social media*. Die den Kern umschließenden Ringe stehen deshalb im Plural, weil sie aus unterschiedlichen Teilnehmerkreisen bestehen, welche die gemeinsame Unzufriedenheit jeweils anders begründen. Dennoch ergibt die Gesamtheit der Ringe ein wirkungsvolles Mengengefühl, das nach innen Kraft verspricht und nach außen Angst einflößt. Allerdings sollte man dabei nicht ausblenden, dass sich dieses Gefühl von einer pauschalierten und keiner echten Einheit herleitet.

Der Motor, der das unfertige Kollektiv antreibt, ist eine ebenfalls diffuse Gemeinsamkeit, die sich sozusagen selbst lenkt. Den Kraftstoff bezieht der Motor mehr aus Emotionen als aus rationalen Komponenten. Sein Hauptantrieb ist die Gemeinsamkeit »Frustration« oder Euphorie; Affekte, die sich über die Anklage des Istzustandes verstärken, ohne sich rational mit Ideen des Neuen und Besseren zu belasten. Von der Frustration über den Zorn ist der Weg nicht weit zur Massenhysterie, die sich in Gewalt äußert. Solange Emotionalität für Druck im Kessel sorgt, ist ein unfertiges Kollektiv, das sich flexibel anpassen kann, genau das richtige Gefäß, aber wenn sie auf längere Sicht abkühlt, wird

die Unfertigkeit zur Gefahr. Dann gibt es keine Hülle und keine Leitfiguren mehr, welche die Bewegung am Leben und in Ordnung halten.

Politische Bewegungen üben ihre eigene Form der Macht aus. Wenn sie auf Segmentstärke anwachsen und wenn der Kern von vielen Ringen aus Sympathisanten gestützt wird, entsteht Meinungsmacht. Das heißt nicht, dass eine öffentliche Meinung vertreten würde, wie man sie in den Medien findet, sondern es ist die Meinung der Straße und des Widerstandes. Ihre Mitteilungsform ist die öffentliche, möglichst spektakulär sichtbare Aktion. Mit der Ausnahme von Slogans auf Plakaten bleibt Geschriebenes und Gesprochenes im Hintergrund. Wenn bei den Aktionen, den Demos und Kundgebungen Polizei oder gar das Militär auftaucht, lassen sich zwei Formen der Macht beobachten: Die Sanktionsmacht des Gewaltmonopols, an der das Verwaltungssegment teil hat, steht gegen die Meinungsmacht einer Menschenmenge, die sich eventuell als das Volk versteht. Das Aufeinandertreffen der beiden Machtformen löst immer wieder die gleiche Dynamik aus. Wenn eine Seite den Schritt zur Gewalt tut, zieht die andere nach. Das Bild ist bekannt, prügelnde Beamte treffen auf randalierende Aktivisten, wobei offen bleibt, ob dieser Schritt zur Gewalt noch politisch motiviert ist oder in einer Massenhysterie gründet. Er könnte sich aber auch von außen ergeben, wenn sich gewaltbereite Kleingruppen, die nur Randalen im Sinn haben, unter die Aktionisten der Bewegung mischen.

3.3.6 Zusammenfassung: Bändigung von Heterogenität

Das heutige Verwaltungssegment zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus.

Erstens: Verwalter und Verwaltete sind, jedenfalls auf dem Papier, gleichberechtigte Segmente desselben Kollektivs. Es gibt keine Zweiklassengesellschaft mehr, die in Obrigkeit und Untertanen aufgeteilt wäre. Das hat Vor- und Nachteile. Zum einen fördert es den Zusammenhalt, indem sich das Dachkollektiv auf einem Fundament der gemeinsamen Gleichheit aufbaut. Außerdem sorgt der bei manchen Kollektiven mögliche Rollenwechsel – damals warst Du Verwalter, jetzt bin ich es – für Akzeptanz. Die für die Kohäsion günstige Nähe wirkt sich

aber auch dahingehend aus, dass sich eine Vertraulichkeit zwischen den Segmenten entwickelt, die Korruption begünstigt.

Zweitens: Das Verwaltungssegment ist ein Kollektiv der scharfen Konturen. Es zeichnet sich durch Kennung und Registrierung aus. Mitgliedschaft wird nicht über Pauschalisierung großzügig angenommen, sondern wird buchhalterisch dokumentiert nachgewiesen. Da das Verwaltungssegment Schicksal spielt und meinen Lebensweg weitgehend mitentscheidet, darf keine Unklarheit bestehen, wer dazu gehört und wer nicht. In welcher Gemeinsamkeit, das ist die Frage nach dem Fundament, gründet das Verwaltungssegment? Gemeinsam ist allen Mitgliedern das rechtliche Konstrukt der Staatsbürgerschaft. Sie stellt ein Korporationskollektiv dar, denn es handelt sich nicht um eine angetroffene Gemeinsamkeit wie bei den Kaffeetrinkern, sondern um eine angeordnete oder zugesprochene. Staatsbürger wird man auf zwei Wegen: durch Geburt oder durch Beantragung, die an Voraussetzungen geknüpft ist. Egal wie erworben, zieht die Aufnahme in das Korporationskollektiv Rechte und Pflichten nach sich. Der Staat, das kann nicht jedes Dachkollektiv, schafft sich also durch einem selbständigen Handlungsakt seine Kollektivmitglieder und konstituiert sich dadurch als Kollektiv. In einer selbständigen Handlung erschafft es sich selbst und muss als sozialontologische Gegebenheit anerkannt werden.

Drittens: Eine zweifelsfreie Kennung verlangt vor allem der Totalitätsanspruch, dem jede Einzelperson unterliegt. Er macht das Verwaltungssegment zum umfassenden Schicksalskollektiv, dem sich das Individuum nur durch Austritt, einem letzten Verwaltungsakt, entziehen kann. Mit Max Weber könnte man von einem »Gehäuse der Hörigkeit« sprechen, was gleichzeitig ein Gehäuse der Freiheit ist. Der Totalitätsanspruch nimmt ja nicht nur, sondern gibt auch. Die Personen werden von dem zuständigen Segment nicht nur als Rechtsobjekte behandelt, sondern werden auch zu Rechtssubjekten berufen, die als solche aktiv Rechtsgeschäfte vornehmen können. Einen Teil seiner Autonomie, das zeigt sich jetzt, verdankt das Individuum dem dazu ermächtigenden Staat. Als Mitglied des Korporationskollektiv ›Staatsbürger‹ haben alle, die dazu gehören, ein Anrecht darauf.

Viertens: Das Verwaltungssegment partizipiert am Gewaltmonopol des Staates und hält mit seiner Hilfe die öffentliche und private Ordnung aufrecht. Es kontrolliert die Vergabe von öffentlichen Ämtern und mischt sich selbst in intime Liebesbeziehungen ein, deren Finanzen es regelt. Gleichzeitig bietet es in seiner Übermacht Schutz vor sich selbst. Es gehört zu den unvermeidbaren Paradoxien des modernen Staateswesens, dass der Schutz vor Übergriffen des Staats (Inhaftierung ohne Haftbefehl) durch diesen selben Staat gewährleistet wird. Nur so bleibt das Gewaltmonopol intakt. Neben ihm gibt es keine weitere Quelle der Verwaltungsmacht. Argumente, der Nationalstaat hole sich Kraft aus der Solidarität und dem Gemeinschaftsgeist der Bürger, treffen nicht zu, da Verwaltung auch in Diktaturen funktioniert, in denen die Bürger Widerstand leisten.⁴

3.4 Der innere Antagonismus des Dachkollektivs

Das Dachkollektiv, das bestätigt inzwischen die Ausgangsthese dieses Kapitels, setzt sich aus zwei Großsegmenten zusammen, dem der normativen Verwaltung und dem der ichbezogenen Sinnbausteine bzw. Sinnofferten. Während das erste, um die bereits eingeführten Begriffe zu benutzen, aus Normen als sozialen Werten besteht, die Homogenität schaffen und eine stabile Ordnung errichten, offeriert das zweite einen Wust an *Sinnvorgaben oder Sozialisierungsangeboten, die beliebig von Individuen produziert und rezipiert werden können*. Normen, die gleichförmiges Handeln hervorrufen, stehen also Offerten gegenüber, die Pluralität und Individualität erzeugen und damit für dynamische Heterogenität sorgen. Sie stoßen Veränderungen an, die, wenn ein Sinn sich mehrheitlich durchgesetzt hat, bis in das normative Segment zurückwirken.

Doch so groß die Unterschiedlichkeit der Segmente auch erscheint, interagieren sie doch als Teile ein und desselben Dachkollektivs. Dieser interaktive Bezug entfaltet sich dahingehend, dass Dachkollektive

4 Tamir, Y., *Why Nationalism?*, Princeton 2019.

zwischen starren Formen und flexibler Pluralität ausbalanciert sind. Der Urantagonismus Struktur versus Prozess wird dadurch, dass beides vorhanden ist, aufgelöst. Das Resultat ist weder ein Determinismus, bei dem Argumentationen mit Kultur- und Gesellschaftsbegriffen gerne landen, noch eine überbordende Anarchie. Homogenität und Heterogenität halten sich vielmehr die Waage.

Doch zurück zu den Unterschieden. Ein weiterer besteht darin, dass die vom Verwaltungssegment aufgestellten Regeln nur innerhalb der Grenzen des Dachkollektivs Gültigkeit besitzen, während die Sinnofferten an diesen Grenzen nicht Halt machen. Die Sinnangebote wandern sowohl von außerhalb des Dachkollektivs ins Innere, als dass sie auch über es hinaus nach außen wirken. Eine weitere Differenz zwischen den Segmenten besteht im Zugriff auf die zum Einsatz kommende Polykollektivität. Auf Seiten der Verwalter ist sie nach Plan geordnet und nach Funktionen systematisiert und nach Zuständigkeiten und Kompetenzen genau gestaffelt. Sie bildet eine eigene Organisation planvoller Bürokratie. Auf Seiten des Sinnsegments wirkt dagegen ein unstrukturiertes Durcheinander, da fast alle Kollektive Sinn erzeugen, indem sie ihn praktisch vorleben. Diese Sinnerzeuger stehen zu einander in deckungsgleichen überlappenden bis rivalisierenden Beziehungen. Der Sinnmarkt ist mit solchen Angeboten überschwemmt und, was die Sinnkundschaft davon wahrnimmt, ist zu großen Teilen vom Zufall abhängig.

Unterschiede finden sich auch in der Wirkungsweise der beiden Segmente. Während beim Verwaltungssegment genau zurückverfolgt werden kann, von welchem Kollektiv die normativen Forderungen ausgehen und an wen sie sich richten, fehlt bei den Sinnofferten diese Herkunfts- und Bezugsgenauigkeit. Wenn unter meinem Scheibenwischer ein Knöllchen steckt, besitzt seine Botschaft einen ebenso konkreten Empfänger wie Absender. Letzterer ist das Ordnungsamt, Abteilung Verkehrsüberwachung, und die Ordnungswidrigkeit wird dem Halter des Fahrzeugs zur Last gelegt, der durch die Kennung der Autonummer registriert ist. Das Verwaltungssegment zeichnet sich mithin durch die Eindeutigkeit und empirische Nachvollziehbarkeit des Verhältnisses zwischen Verwalter und Verwaltetem aus, was sich in der eindeutigen

Beschreibung des Delikts und der ihm entsprechende Sanktion fortsetzt. Überall wird, so gesehen, dem Totalitätsanspruch gehuldigt. Vielleicht könnte man sagen, das Segment Verwaltung funktioniert über die Virulenz von gestochenen scharfen Schaltkreisen, die innerhalb der Polykollektivität aufleuchten. Sie bestehen aus klar erkennbaren Individuen und Kollektiven.

Verglichen damit ist im Gegensegment »Sinnofferten« die vermittelnde Polykollektivität unpräzise und diffus. Woher die einzelnen Sinnbausteine stammen, die prägend auf die Individuen einwirken, lässt sich oft nicht eindeutig festlegen. Ein solch prägender Sinnbaustein wäre der gerade im Trend liegende Fleischverzicht. Als Brauch ist diese Idee so alt wie die Menschheit (*food taboos* bei indigenen Völkern, christliches Fasten etc.), doch derzeit verbreitet sie sich über drei neue, zum Teil hoch politische Konnotationen. Fleischverzicht gilt als gesund, befördert den auch im Trend liegenden Tierschutz und ist gut für die Umwelt. Dass es sich um einen Trend handelt, zeigt sich an der zunehmenden Häufigkeit, mit der dieser Brauch auftaucht. Auf Speisekarten finden sich vermehrt vegetarische und vegane Gerichte, und auch im heimischen Supermarkt nehmen fleischlose Produkte zu, die auch heftig beworben werden. Aber wie hat man sich die Wanderung des Sinnbausteins vorzustellen? Wie bringen die Trendsetter ihre Botschaft an die Trendempfänger? Dabei müssen es nicht einmal trendige Offerten sein, denn jeder Sinnbaustein, egal wie unmodern oder scheinbar unattraktiv, hat seinen Fanclub und stellt uns vor die Frage, von welcher Basis aus er seine prägende Wirkung ins Werk setzt, und warum er darin beim Individuum X Erfolg hat.

Wenn man bei sich selbst Symptome des Vegetarismus feststellt, lässt sich meistens schwer zurück verfolgen, wie, wo, bei wem und in welchem Kontext man sich angesteckt hat. War es die Werbung im Fernsehen, oder war es der erhobene Zeigefinger der »Apotheken Umschau« oder waren es die Missionierungsversuche des grünen Nachbarn, der mir eine Mitgliedschaft in seinem »Veggie-Club« andiente? In diesem letzten Fall geht es kollektivwissenschaftlich einfach zu, da der Sinnbaustein zur Kollektiv stiftenden Gemeinsamkeit erhoben und über eine Hülle festgeschrieben wird. Hier haben wir es mit einer festen

kollektiven Größe zu tun, die für sich selbst wirbt und so einen wichtigen Multiplikator darstellt. Es muss aber nicht über die konstitutive Gemeinsamkeit ablaufen, denn ebenso häufig ist es die Affinitätsstandardisierung eines ansonsten anders motivierten Kollektivs, die ansteckt. Ich bin Mitglied bei den Grünen, in deren Umfeld vegetarische Ernährung wohlwollend betrachtet wird. Es ist kein direktes Distinktionsmerkmal der Partei, vor großen Salatplatten zu sitzen, steht ihr aber gut zu Gesicht. Es handelt sich um keine Sekundärstandardisierung, denn die Kausalität fehlt, sondern um eine der Affinität, die ich, um mich im Ortsverein der Grünen wohl zu fühlen, nicht übernehmen muss. Tue ich es aber, so mache ich mich der unbewussten Weiterverbreitung des Sinnbausteins schuldig und trage ihn fortan als ansteckenden Keim präkollektiv in mir. Wenn ich bei der nächsten Jahreshauptversammlung des Tennisclubs beantrage, dass im Clubhaus auch vegetarische Gerichte angeboten werden, oute ich mich als Anhänger dieses Sinnbausteins, wodurch sich vielleicht eine Jüngerschar um mich versammelt. Warum aber nehme ich die Sinnofferte, Vegetarier zu werden, an? Die unbefriedigende Antwort lautet, weil ich eine Affinität verspüre. Folgende Merkmale begünstigen diese Affinität: Da ist die Parteilmitgliedschaft bei den Grünen; gefolgt von der Beteiligung an einem Biobauernhof. Dazu gehört weiterhin, dass ich als alter 68iger Tempo 130 befürworte.

Zwar trifft sie den Umstand gut, doch wollen wir uns mit der Redewendung »Trends liegen in der Luft« nicht zufriedengeben. Sie liegen nicht in der Luft, sondern sind in Kollektiven verortet, die sie auf verschiedene Weise hervortreten lassen. Dabei spielt die ganze Palette der Standardisierungen eine große Rolle, welche ja die Kultur der Kollektive ausmacht. Beim Veggie-Club bildete der vegetarische Sinnbaustein die Primärstandardisierung, bei den Grünen sinkt er zur Affinitätsstandardisierung herab, um in einem Tennisclub auch als Kontingenzstandardisierung vorstellbar zu sein. Man könnte jährlich ein bewusst fleischloses Erinnerungsmahl an einen Wohltäter zelebrieren, der Vegetarier war. Sinnbausteine sind also mit verschiedenem Status in der Kultur von Kollektiven aufgehoben und bieten sie auf zwei Wegen Individuen und Kollektiven zur Nachahmung an. Entweder handelt

es sich um Primärstandardisierungen oder um die ihnen kausal folgenden Sekundärstandardisierungen, die ostentativ anderen Kollektiven zur Übernahme offeriert werden. Der zweite Weg funktioniert über die präkollektive Beeinflussung. Zufällig kommt das Gespräch auf Essensgewohnheiten, was dem Vegetarier die Möglichkeit verschafft, seine fleischlose Überzeugung, die er latent in eine beliebige Gruppierung eingeschleppt hatte, kundzutun. Bei diesem zweiten Weg müssen sie, um zu wirken, auf kontingente Weise die Latenz verlassen und virulent werden. Letztendlich müssen sich dann nur noch Individuen finden, die sich anstecken lassen.

3.5 Das Dachkollektiv als Unikat

Dass Sinnbausteine ansteckend sein können, verweist auf ihre Sozialisationskraft. Sozialisation, Bildung oder ganz allgemein Formung wird von beiden Segmenten des Dachkollektivs betrieben, doch mit großen Unterschieden. Wenn das Verwaltungssegment Individuen prägt, geht es geplant absichtsvoll, also auf formale Weise zu Werke, während sich das Segment der Sinnofferten absichtslos, informell und spontan auswirkt. Den Anfang machen aber in jedem Fall Schicksalskollektive, die aus beiden Segmenten stammen können. Ich komme als Sprössling dieser meiner Generation zur Welt und werde ungefragt in ein bestimmtes Elternhaus geboren, was beides zufallsbedingt auf dem informellen Wege der Offerten den Grundstein zu meiner Identität legt. Das Elternhaus gehört zu einem Vaterland, das sofort mit formeller Bildung beginnt. Mit der Zeugung, also schon vor der Geburt bin ich deutscher Staatsbürger und als solcher dem Verwaltungskollektiv unterworfen, das mich schon, bevor ich die Bühne betrete, in bestimmten Korporationskollektiven verbucht. Diese Urprägungen des noch nicht voll entwickelten Individuums werden mit zunehmender Selbständigkeit teils verfestigt, teils gelockert und zwar wieder sowohl durch die formellen Bildungseinrichtungen des Segments Verwaltung (Kindergarten, Schule, Universität) als auch durch die unberechenbaren Einwirkungen der unzähligen, von allen Ecken mich bedrängenden Sinnofferten. Die Seg-

mente rivalisieren mit einander, relativieren und ergänzen sich. Der Hauptgegner der formellen und an Traditionen orientierten Bildung ist die Peergroup, deren Sinnbausteine den Zeitgeist der jungen Generation verkörpern. Während die verwaltete und formalisierte Bildung Ziele der Integration verfolgt, die zu einer Homogenisierung des Dachkollektivs führen, sorgt die Spontansozialisation der Offerten dafür, dass Heterogenität erhalten bleibt. So steht der durch Verwaltungshandeln erzeugten Ordnung weiterhin das ungefilterte Chaos der Polykollektivität gegenüber, welches den vielen individuell einzigartigen Multikollektivitäten Nahrung zuführt.

Nachdem das Konzept Nation durch ein Modell kollektiver Kleinteiligkeit ersetzt wurde, ist die Annahme von gemeinsamer Nationalkultur nicht mehr zu befürchten. Dieses Modell hält eine individualisierende Sozialdynamik in Gang, die keinesfalls Personen zurücklässt, die sich gleichen und einen Nationalcharakter feilbieten, sondern letztendlich der unendlichen Individualität vorarbeitet. Wenn auch die Gegenständlichkeit, die der Nationenbegriff hütete, beim Dachkollektiv schrumpft, so bleibt dennoch genügend davon erhalten, um die jeweilige Einmaligkeit und Besonderheit herauszustellen.

Doch welche Art von Gegenständlichkeit besitzt dieses verschachtelte Überkollektiv? Wie lässt sich aus dem Segmentwiderspruch zwischen einer relativ rigiden Ordnung und einer ordnungslosen und uneinheitlichen Gemengelage ein Gegenstand formen? Ein Ganzes kann und sollte es nicht werden, und auch der Anspruch auf Systematik, der normalerweise Zusammensetzungen entschärft, wird nicht erfüllt. Es bietet sich der Begriff *Konglomerat* an. Er betont zum einen das willkürlich unsystematisch Zusammengefügte und verträgt zum anderen, dass sich unter den Einzelteilen ein großes systematisches Segment befindet. Das Konglomerat lässt sich mit einem aufgetürmten Mikadospiel vergleichen, bei dem das ganze Zufallsgebilde wackelt, wenn man nur einen Stab berührt. Die Stäbe sind mit einander verwoben, ohne dabei Regeln zu befolgen. Es ist mehr als ein additives Gemenge und lässt an das »selbstgesponnene Bedeutungsgewebe« des Clifford Geertz denken.

Da in jedem Dachkollektiv die Gemengelage und die Segmentstrukturen anders ausfallen, lässt sich ihre Gegenständlichkeit besser, da genauer, als *Unikatskonglomerat* bezeichnen. Dachkollektive sind einmalig, aber nicht in dem Sinne, dass Bausteine und Segmente, aus denen sie zusammengesetzt sind, für sich allein einmalig wären. Weder liegt das Territorium der verschiedenen Nationen in Landschaften, die es nur einmal auf der Welt gibt, noch weisen sie einmalige Berufskollektive auf (Handwerker, Juristen, Priester). Sauerkraut isst man nicht nur in Bayern, sondern auch im Elsass, dort allerdings zu Fisch. Zwar gibt es Unikate wie den Stierkampf in Spanien und den *plum pudding* in England, aber sie fügen der Besonderheit des Ganzen wenig hinzu. Der Stierkampf ist nicht spanischer als der Rioja oder der Serrano-Schinken, der dem Parma-Schinken Italiens ähnelt. Was das Dachkollektiv zu einem einmaligen Gegenstand macht, ist der jeweils andere Konglomeratscharakter. Es sind nicht so sehr die Bestandteile, sondern vor allem ist es ihre einmalige Mischung und ihr jeweils besonderer Kontakt. Deshalb wissen wir, sobald wir den Flughafen verlassen, in welchem Land wir sind. An der *distinctiveness* als Unikatskonglomerat erkenne ich die Dachkollektive und nicht an ihrer homogenen Einheitlichkeit noch Einmaligkeit der Bestandteile.

Ein Schlüsselement des Unikatskonglomerats sind auch die nationalspezifischen Differenzen, die in einer jeweils bestimmten Tradition die Gesellschaften spalten. Ein spezifischer Riss, der durch Deutschland geht, ist beispielsweise der Konflikt um den frühen Übertritt ins Gymnasium, über den seit ewigen Zeiten gestritten wird. Die USA können sich über das Thema Waffenbesitz nicht einigen. Der Streit ist fast so alt wie die Nation und ein Ende ist nicht absehbar, denn die Argumente der Kontrahenten greifen wie Nut und Feder ineinander. Die Traditionalität des Streits und die Passgenauigkeit der Rivalität wirken als stabilisierende Faktoren, welche sie festigen und dadurch Kohäsion stiften.

Wie aber konnte trotz der verwirrenden Menge an Sinnbausteinen, zumal wenn man sie kleinteilig betrachtete, der Eindruck entstehen, es handle sich bei Nationen um homogene Gebilde? Wie konnten uneinheitliche Unikatskonglomerate als Einheiten im Sinne von Nationalkul-

tur und Nationalcharakter missverstanden werden? Der Grund ist die Vertrautheit mit dem eigenen Dachkollektiv, also das Empfinden von Heimat und Normalität. So unsystematisch, wie das Gemeindegewebe ist, so tief und lange schon ist es uns bekannt, und so sehr haben wir uns an seine Widersprüche gewöhnt, dass wir es als homogenen Gegenstand wahrnehmen.

Wie aber, die Frage stellt sich bei Konglomeraten am dringendsten, wird das Ganze zusammengehalten? Für diese Extremfälle, aber auch für die weniger komplexen Kollektive unterhalb der Dächer müssen die Kohäsionskräfte benannt werden, die für Stabilität sorgen. Das soll im letzten Kapitel geschehen, wobei die Anordnung als letztes als *last but not least* zu verstehen ist.